

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 10. Oktober 2016

Nr. 159/2016

---

**Inhalt:**

**Ordnung  
über die Feststellung  
einer studiengangbezogenen besonderen  
Vorbildung und Eignung  
für den**

**Masterstudiengang „Elektrotechnik“  
mit der Studiengangvariante  
Intelligent Energy Systems**

**der  
Universität Siegen**

Vom 7. Oktober 2016

**Ordnung  
über die Feststellung  
einer studienangbezogenen besonderen  
Vorbildung und Eignung  
für den**

**Masterstudienang „Elektrotechnik“  
mit der Studienangvariante  
Intelligent Energy Systems**

**der  
Universität Siegen**

Vom 7. Oktober 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 49 Absatz 7 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), des § 10 Absatz 2 Buchstabe b) der Einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen und des § 4 Absatz 3 Buchstabe a) der Prüfungsordnung für den Master-Studienang Elektrotechnik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 4 Feststellungsverfahren
- § 5 Fachgespräch
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bescheide
- § 9 Versäumnis und Täuschung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung gemäß § 49 Absatz 7 HG (im Folgenden: „Eignungsfeststellung“) in Verbindung mit § 10 der Einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 25. Februar 2013 (Amtliche Mitteilung 15/2013) in der aktuell gültigen Fassung und § 4 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 4. April 2013 (Amtliche Mitteilung 24/2013) in der aktuell gültigen Fassung.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie bzw. er eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (3) Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Elektrotechnik mit der Studiengangvariante Intelligent Energy Systems an der Universität Siegen. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

## **§ 2**

### **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

- (1) Die Eignungsfeststellung wird einmal im Wintersemester und einmal im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss für den Studiengang Elektrotechnik der Universität Siegen durchgeführt und dokumentiert. Die Zulassungszahl wird jeweils auf der Grundlage der verfügbaren Kapazitäten festgelegt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Elektrotechnik schriftlich zu stellen. Die Fristen werden auf der Homepage des Prüfungsamtes bekannt gegeben. Eine Wiederholung der Anmeldung bei fehlender Eignung ist zweimal möglich.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Ein tabellarischer Lebenslauf geschrieben in Englisch oder Deutsch,
  - b) der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium Elektrotechnik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss. Studierende, die im laufenden Semester den Bachelorstudiengang abschließen werden, legen die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen sowie einen Nachweis für den Beginn der Bachelorarbeit vor,
  - c) Namen von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen bei Bedarf Gutachten eingeholt werden können,
  - d) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse durch einen der unten aufgeführten Sprachtests:
    - Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Test: mindestens 72 Punkte, oder Computer-Test: mindestens 200 Punkte, oder Papierbogen-Test: mindestens 533 Punkte;
    - Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): mindestens Note C1;
    - International English Testing System (IELTS): mindestens Note 6;
    - Englisch auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

### **§ 3**

#### **Zulassung zum Feststellungsverfahren**

Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt die fristgerechte Vorlage aller in § 2 Absatz 3 genannten Unterlagen voraus. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

### **§ 4**

#### **Feststellungsverfahren**

- (1) Das Feststellungsverfahren besteht aus einem Fachgespräch, in dem die Bewerberin oder der Bewerber zeigen soll, dass sie bzw. er über vertiefte Kenntnisse im Bereich der Energie- und Antriebstechnik sowie der Leistungselektronik verfügt und über die Fähigkeit verfügt, neue innovative Themen der Energietechnik selbständig im Rahmen eines Forschungspraktikums und einer Masterarbeit zu bearbeiten. Bei Bedarf werden Gutachten von den in § 2 Absatz 3 Buchstabe c) genannten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern eingeholt.
- (2) Auf Grundlage der unter Absatz 1 genannten Kriterien entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Elektrotechnik über die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in den Masterstudiengang Elektrotechnik mit der Studiengangvariante Intelligent Energy Systems. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind zuzulassen.

### **§ 5**

#### **Fachgespräch**

- (1) Das Fachgespräch dauert zwischen 15 und 45 Minuten und wird von einer Prüfungskommission geführt. Der Inhalt des Fachgesprächs orientiert sich an dem vom Fakultätentag für Elektrotechnik und Informationstechnik empfohlenen Fächerkatalog für ein sechssemestriges Bachelorstudium der Elektrotechnik. Das Gespräch kann ganz oder teilweise in englischer Sprache geführt werden.
- (2) Auf Grund des Fachgesprächs und der ggf. eingeholten Gutachten sowie der Bachelorgesamtnote wird die Bewerberin oder der Bewerber als „geeignet“ oder „nicht geeignet“ eingestuft.
- (3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die als „geeignet“ beurteilt worden sind, wird die studienbezogene Eignung zuerkannt.

### **§ 6**

#### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüferinnen, zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer, die vom Prüfungsausschuss für den Studiengang Elektrotechnik benannt werden. Prüferin oder Prüfer kann jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer sein.

### **§ 7**

#### **Niederschrift**

Über die Durchführung des Verfahrens zur Eignungsfeststellung wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen ist:

1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
2. die Namen der prüfenden Personen,
3. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. die Dauer und der Umfang des Verfahrens,

5. die einzelne Bewertung und das Ergebnis.

Die Niederschrift ist von den prüfenden Personen zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Bescheide**

Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Prüfungsamt über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich informiert. Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9**

### **Versäumnis und Täuschung**

- (1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Eignungsfeststellungsprüfung fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge einer Krankheit gehindert, die Eignungsfeststellungsprüfung abzulegen, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Elektrotechnik bestimmt. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.
- (2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, kann der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Elektrotechnik die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen. Der Prüfungsausschuss informiert über den Widerruf das Studierendensekretariat.
- (3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft und wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 21. September 2016.

Siegen, den 7. Oktober 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)